

**Richtlinien für Zuwendungen des
Freistaates Bayern
zur Förderung des kommunalen
Feuerwehrwesens
(Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

**vom 13. Dezember 2004 Az.: ID1-2244.1-161,
geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juni 2008
(AHMBl S. 368)**

An die Regierungen

die Landratsämter

die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

die Landkreise

nachrichtlich an

die Landesfeuerwehrschulen

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften, VVK – Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen.

Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
 - 4.2 Maßnahmenbeginn
 - 4.3 Technische Vorschriften
 - 4.4 Besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen
 - 4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
 - 4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen – Baukostenzuschuss
 - 4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs
5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Förderung
 - 5.2 Höhe der Zuwendung
 - 5.3 Mehrfachförderung

6. Verfahren
 - 6.1 Form des Antrags, Unterlagen
 - 6.2 Entscheidung über den Antrag
 - 6.3 Bewilligung
 - 6.4 Bindungsfrist
 - 6.5 Abnahme
 - 6.6 Nachweis der Verwendung
 - 6.7 Beteiligungsverzicht
7. Schlussbestimmungen
 - 7.1 Inkrafttreten
 - 7.2 Außerkrafttreten
 - 7.3 Übergangsregelung

- Anlage 1 Höhe der Festbeträge bei Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen
- Anlage 2 Höhe der Festbeträge bei Beschaffungen (Feuerwehrfahrzeuge und -geräte)
- Anlage 3 Antrag
- Anlage 4 Verwendungsbestätigung

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sowie für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -geräten und der Geräteausstattung besonderer Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern bzw. Feuerwachen gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinn der Art. 1 und 2 BayFwG notwendigen Baumaßnahmen und Beschaffungen ermöglichen.

Die Regelungen des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) bleiben unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

- 2.1 die Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch
 - Neubau eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache,
 - Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude,
 - Erweiterungen an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus/einer Feuerwache,
 - Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude,
- 2.2 der Kauf
 - von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der Anlage 2 aufgeführt,
 - von Tragkraftspritzenanhängern,
 - von Tragkraftspritzen,

- der kompletten Geräteausstattung für Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutz-Werkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen,
- 2.3 die Ersatzerrichtung und die Ersatzbeschaffung der unter Nrn. 2.1 und 2.2 genannten Fördergegenstände.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungen können Gemeinden, Landkreise sowie Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben, und kommunale Zweckverbände erhalten.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 **Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit**
- Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Bei Beschaffungsmaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen.
- 4.2 **Maßnahmenbeginn**
- Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).
- 4.3 **Technische Vorschriften**
- 4.3.1 **Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen**
- Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teil 1 bis 6 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit zu beachten. Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teil 1 bis 6 zugrunde zu legen; bei Atemschutz-Übungsanlagen wird empfohlen, die DIN 14093 Teil 1 der Planung zugrunde zu legen.
- 4.3.2 **Feuerwehrfahrzeuge und -geräte**
- Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.
- 4.4 **Besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen**
- 4.4.1 **Schlauchpflegeeinrichtungen**
- Die Schlauchpflege nach DIN 14092-6 soll aufgrund des Gebots der Wirtschaftlichkeit durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen durch leistungsfähige Feuerwehren, durch die Errichtung gemeinsamer Schlauchpflegeeinrichtungen durch mehrere Feuerwehren oder durch die Mitbenutzung von bereits vorhandenen Schlauchpflegeeinrichtungen sichergestellt werden; dies ist Voraussetzung für die Förderung der Beschaffung der erforderlichen Geräteausstattung.
- 4.4.2 **Atemschutz-Werkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen**
- Atemschutz-Werkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sollen von den Feuerwehren einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises gemeinsam genutzt werden. Die Geräteausstattungen dieser Anlagen können deshalb in jeder kreisfreien Gemeinde und in jedem Landkreis grundsätzlich nur einmal gefördert werden.
- 4.4.3 Die Förderung der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Geräteausstattungen kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einrichtung nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Voraussetzungen auch anderen Feuerwehren zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.
- 4.4.4 Für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen können neben den notwendigen Stellplätzen und den Geräteausstattungen für die in den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen zusätzliche Flächen von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt werden, wenn sie angesichts des vorhandenen hauptamtlichen Personals und der vorhandenen technischen Ausstattung notwendig sind. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit ist die DIN 14092 zugrunde zu legen.
- 4.5 **Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte**
- 4.5.1 **Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) und Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz (GW-A/S) werden nur nach Maßgabe eines Stationierungsplanes gefördert. In jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Gemeinde werden maximal drei Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ bzw. AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem) gefördert; auf diese Anzahl sind die bereits durch den Freistaat Bayern geförderten Systeme anzurechnen, die noch der Bindungsfrist unterliegen. Über den Ort der Stationierung entscheidet der Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Regierung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern weitere Systeme zugelassen werden.**
- 4.5.2 **Tanklöschfahrzeuge sollen nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr über mindestens ein Löschgruppenfahrzeug verfügt. Das TLF 20/40-SL soll nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr bereits ausreichend mit Löschgruppenfahrzeugen ausgestattet ist und einen Rüst- oder Gerätewagen besitzt.**

- 4.5.3 Wechselladersysteme (Trägerfahrzeuge und die in Anlage 2 genannten Abrollbehälter) sind nur dann förderfähig, wenn entsprechende schlüssige Konzepte vorgelegt und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme gegenüber der Beschaffung konventioneller Feuerwehrfahrzeuge nachgewiesen werden.
- 4.5.4 Fahrbare Drehleitern werden nur als Drehleitern DLA (K) 23/12, DLA (K) 18/12 oder DLA (K) 12/9 gefördert. Anstelle einer DLA (K) 23/12 oder einer DLA (K) 18/12 werden auch Teleskop-Gelenkmasten in vergleichbarer Ausführung zur Brandbekämpfung gefördert, sofern sie bei den Feuerwehren einer Gemeinde als Ergänzung für eine sonst notwendige zweite oder weitere Drehleiter beschafft werden sollen. Diese Entscheidung ist unter einsatztaktischen Gesichtspunkten unter Mitwirkung des zuständigen Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats bzw. Leiters der Berufsfeuerwehr und Beachtung der Nr. 4.3.2 eigenverantwortlich vor Ort zu treffen; Nr. 6.2 bleibt unberührt.
- 4.5.5 Mehrzweckfahrzeuge werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens ein Löschgruppenfahrzeug oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug verfügt.
- 4.5.6 Die Förderung von Versorgungs-Lastkraftwagen (nach der vom Staatsministerium des Innern erlassenen Technischen Baubeschreibung für Versorgungs-LKW in der jeweils einschlägigen Fassung) wird für den Zeitraum der Geltung dieser Bekanntmachung (vgl. Nr. 7.2) für Bayern auf 96 Fahrzeuge beschränkt. Die Regierungen können die auf den Regierungsbezirk entfallenden Fahrzeuge – die Anzahl entspricht der Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk – auf Antrag nach dem tatsächlichen Bedarf vergeben. Sofern in einem Regierungsbezirk Fahrzeuge nicht benötigt werden, können diese auch anderen Regierungsbezirken zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit den Kreisbrandräten oder Stadtbrandräten bzw. Leitern der Berufsfeuerwehren im Regierungsbezirk. Über den Ort der Stationierung entscheidet der Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Regierung.
- 4.5.7 Die Förderung von Einsatzleitwagen ELW 1 wird in jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Gemeinde auf ein Fahrzeug beschränkt; über den Ort der Stationierung entscheidet der Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Regierung.
- 4.5.8 Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge und -geräte nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug oder Gerät leistet.
- 4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen – Baukostenzuschuss
- Sofern ein Vorhaben für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache von einem anderen Bauträger als dem Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt wird und sich der Zuwendungsempfänger daran mit einem Baukostenzuschuss beteiligt, können ihm Zuwendungen zu seinem Baukostenzuschuss gewährt werden. Voraussetzung ist, dass
- das Vorhaben des Bauträgers dem Zuwendungsempfänger die Last der eigenen Baumaßnahme eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache abnimmt,
 - der Zuwendungsempfänger dem Vorhaben (insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung) vor Beginn der Maßnahme zugestimmt hat; die Zustimmung darf erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.3 VVK (d. h. erst nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder Erlass des Zuwendungsbescheids) endgültig erteilt werden,
 - die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (für Neubau/Einbau/Erweiterung eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache) sichergestellt ist,
 - die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme innerhalb der nach Nr. 6.4 geltenden Bindungsfrist sowie ein dem Baukostenzuschuss entsprechendes Benutzungsrecht des Zuwendungsempfängers während dieser Zeit dinglich gesichert sind (insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchs),
 - der Bauträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt,
 - der Bauträger sich verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K einzuhalten und er mit dem Vorhaben erst beginnt, wenn der Zuwendungsempfänger dem Baubeginn zugestimmt hat,
 - die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen.
- Für den Fall einer Nutzungsänderung vor Ablauf der in Nr. 6.4 angegebenen Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger dem Freistaat Bayern die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zurückzuerstatten. Nr. 8.7 Satz 1 VVK ist dabei zu beachten.
- Eine Zuwendung zum Baukostenzuschuss kann dabei nur bis zu der Höhe bewilligt werden, die bei einer unmittelbaren Trägerschaft der Baumaßnahme durch den Zuwendungsempfänger nach diesen Richtlinien bewilligt werden könnte.
- 4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs
- Unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen ist die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs auch im Wege eines Raten- oder Mietkaufs förderfähig:
- Der Eigentumserwerb muss bereits bei Vertragsabschluss vertraglich konkret festgelegt werden (nicht nur die Möglichkeit, sondern Eigentumsübergang zu einem konkreten Zeit-

punkt). Der Eigentumserwerb muss spätestens mit dem Ablauf der Bindungsfrist (Nr. 6.4) erfolgen.

- Es muss eine Anzahlung mindestens in Höhe der nach Anlage 2 zu erwartenden Zuwendung vereinbart werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen sowie für etwaige zusätzlich notwendige Flächen bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen richtet sich nach Anlage 1.

Für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sowie von kompletten Geräteausstattungen für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen richtet sich die Höhe der Festbeträge nach Anlage 2. Die Festbeträge gelten bei Feuerwehrfahrzeugen unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung aus dem alten Fahrzeug übernommen wird.

5.3 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

6.1.1 Abweichend von Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK – Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) gilt für das Antragsverfahren:

Der Antrag (Anlage 3 zu dieser Bekanntmachung) ist in einfacher Ausfertigung unmittelbar bei der zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln.

Dem Antrag sind bei Baumaßnahmen ein Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000), ein Lageplan (Maßstab 1:1.000) sowie Baupläne, aus denen sich Art und Umfang des Bauvorhabens nachprüfbar ergeben (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), beizufügen.

Dem Zuwendungsantrag ist eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats oder des Leiters der Berufsfeuerwehr beizufügen. Daraus muss sich zweifelsfrei ergeben, ob er die Maßnahme unter Berücksichtigung

der Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren für notwendig hält und befürwortet.

Bei der erstmaligen Förderung von Geräteausstattungen für besondere Einrichtungen nach Nr. 4.4.1 und 4.4.2 in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen ist die fachliche Notwendigkeit für die Errichtung gesondert zu begründen.

6.1.2 Vorzeitige Beschaffung, vorzeitiger Baubeginn

Die Regierung kann, insbesondere wenn mit der Anfinanzierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist, unter Beachtung der Nr. 1.3.3 VVK in dringenden Einzelfällen zur Sicherstellung des Förderzwecks der Beschaffung oder dem Baubeginn noch vor der Bewilligung zustimmen. Hat das Staatsministerium des Innern jährliche Höchstbeträge für die Zustimmungen festgelegt, dürfen diese nicht überschritten werden. Die Zustimmung ist auf Antrag schriftlich zu erteilen. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zu Art. 44 BayHO) und auf die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung) zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung bzw. zum vorzeitigen Baubeginn ist zu befristen.

6.2 Entscheidung über den Antrag

Die Regierung entscheidet über den Antrag; sie hat dabei insbesondere die Ausstattung anderer Feuerwehren in der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen. Abweichungen von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln sind zu gestatten, soweit der Förderzweck nicht verfehlt und Sicherheitsbelange nicht beeinträchtigt werden. Bei erheblichen Abweichungen von den technischen Vorschriften entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

6.3 Bewilligung

Die ANBest-K sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, soweit nicht nach dieser Bekanntmachung Abweichungen vorgesehen sind. Bei Beschaffungen ist die Verpflichtung zur Abnahme nach Nr. 6.5 als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsbescheids zu übermitteln.

6.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen sowie Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutz-Werkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen beträgt 25 Jahre. Für die Geräteausstattungen der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2

genannten Einrichtungen beträgt sie 15 Jahre, für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) mit Ausnahme von Mehrzweckfahrzeugen (MZF), Einsatzleitwagen (ELW 1) und Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) 20 Jahre, für alle übrigen Fördergegenstände 10 Jahre.

6.5 Abnahme

Fahrzeuge einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung bzw. Indienststellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3.2 genannten Anforderungen unter Berücksichtigung der Nr. 6.2 Satz 2 geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehren oder Ständige Wachen beschafft werden.

Hiervon ausgenommen sind Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge MZF und Tragkraftspritzenanhänger TSA.

Die Abnahme wird vom Technischen Überwachungsverein Verkehr und Fahrzeug GmbH (Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland) durchgeführt.

6.6 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist der Regierung rechtzeitig in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Abweichend von Nr. 10 VVK und Nr. 6 ANBest-K ist dafür das Formblatt nach Anlage 4, „Verwendungsbestätigung“, zu verwenden; zusammen mit dem Nachweis der Verwendung sind bei Fahrzeugbeschaffungen das Gutachten über die Abnahmeprüfung des Feuerwehrfahrzeugs sowie ggf. die Bestätigung über die Beseitigung von Mängeln und die geprüfte Beladefliste vorzulegen.

6.7 Beteiligungsverzicht

Eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß Nr. 6 VVK unterbleibt auch dann, wenn die vorgesehene Zuwendung des Staates 1.000.000 € übersteigt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 18. April 1986 (MABl S. 217, Beilage 6 zu StAnz Nr. 18, FMBl S. 124), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2001 (AIIIMBl S. 676*), und

die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. August 2000 (AIIIMBl S. 598), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2003 (AIIIMBl S. 903**) außer Kraft.

7.2 Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

7.3 Übergangsregelung

Für Zuwendungsanträge, für die von einer Bewilligungsbehörde nach den in Nr. 7.1 Abs. 2 genannten Verwaltungsvorschriften entweder eine Bewilligung oder eine Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung bzw. zum vorzeitigen Baubeginn ausgesprochen wurde, gelten diese Verwaltungsvorschriften weiter.

Für ab dem 1. Juli 2008 gestellte Anträge ist das Formblatt nach Anlage 3 zu verwenden. Die Verwendungsbestätigung nach Anlage 4 ist in all den Fällen zu verwenden, in denen ab dem 1. Juli 2008 Bewilligungen oder Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.

Sofern noch vor dem 1. Juli 2008 die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10/6 nach DIN 14530-5 Ausgabe 10/07 bewilligt oder die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung eines solchen Fahrzeugs erteilt wurde, ist der für diesen Fahrzeugtyp nach Anlage 2 ab dem 1. Juli 2008 vorgesehene Förderfestbetrag einschlägig. Für alle anderen Anträge, für die ein Maßnahmebeginn noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 ab dem 1. Juli 2008 vorgesehenen Förderfestbeträge zur Anwendung.

Für Zuwendungsanträge zu Bau und kompletter Ausstattung von Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutz-Werkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen, für die von der Regierung vor dem 1. Juli 2008 nach den Zuwendungsrichtlinien vom 13. Dezember 2004 entweder eine Bewilligung oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausgesprochen wurde, gelten die Festbeträge der dortigen Anlage 1 weiter.

Schuster
Ministerialdirektor

* Vorläufige ergänzende Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Baues von Feuerwehrgerätekäusern und Feuerwachen, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 18. April 1986 (MABl S. 217), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AIIIMBl S. 676)

** Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von kommunalen Beschaffungen für die Feuerwehren, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. August 2000 (AIIIMBl S. 598), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2003 (AIIIMBl S. 903)